

**V2020 Motion (Grüne, Junge Grüne) „Bahn frei für Solaranlagen“**

Beantwortung und Abschreibung; Direktion Planung und Verkehr

**Vorstosstext**

Der Gemeinderat wird beauftragt, sämtliche ZPP und Überbauungsordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, so dass sie dem Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) nicht widersprechen. Insbesondere das Verbot von Solaranlagen soll überprüft werden.

**Begründung**

In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung mehr. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden (Art. 18a RPG). Es gibt in der Gemeinde Köniz nach wie vor Überbauungsordnungen, welche ein Verbot von Solaranlagen enthalten (z.B. Überbauungsordnung "Eichholzstrasse / Eigenheimstrasse" in Wabern). Dies widerspricht übergeordnetem Recht. Damit es nicht zu Rechtsunsicherheiten und unnötigen Verfahren kommt, soll der Gemeinderat hier aktiv sämtliche ZPP und Überbauungsordnungen überprüfen und notwendigenfalls anpassen.

Schliern, 14.9.2020

**Eingereicht**

14. September 2020

**Unterschrieben von 16 Parlamentsmitgliedern**

Simon Stocker, Christina Aebischer, Iris Widmer Sandra Röthlisberger, Ruedi Lüthi, Arlette Münger, Käthi von Wartburg, Dominique Bühler, Roland Akeret, Markus F. Bremgartner, Andreas Lanz, Franziska Adam, Vanda Descombes, Christian Roth, Matthias Müller, Casimir von Arx

**Antwort des Gemeinderates**

**1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Motionsprüfung, Beilage 1).

**2. Ausgangslage**

In der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Köniz sind 40 Zonen mit Planungspflicht (ZPP) verankert<sup>1</sup>. Im Baureglement sind dabei für sämtliche ZPP der Planungszweck, die Art und das Mass der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festgelegt. Regelungen, welche die Nutzung von Solarenergie einschränken würden, sind in keiner ZPP enthalten.

---

<sup>1</sup> Stand August 2020 nach Genehmigung und Inkraftsetzung der ZPP 1/4 Grünau

Das Bauen in einer ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus. Aktuell sind 26 Überbauungsordnungen in der baurechtlichen Grundordnung enthalten, die gestützt auf eine ZPP vom Gemeinderat erlassen wurden. Weitere 34 Überbauungsordnungen bzw. anderweitige Spezialpläne wurden von den Stimmberechtigten beschlossen und direkt – ohne ZPP als Grundlage – in der baurechtlichen Grundordnung verankert.

Zwei Überbauungsordnungen enthalten Einschränkungen bezüglich Montage von Solaranlagen:

UeO "Eichholzstrasse/Eigenheimstrasse Wabern; Siedlungsschutzgebiet, ZPP 2/1"	Art. 14 Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und dgl.) sind an oder auf An- und Nebenbauten gestattet, wenn sie die Gesamterscheinung nicht beeinträchtigen. Ihre Ausgestaltung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 87 BauR <sup>2</sup> .
UeO "Spiegel-Dörfli; Siedlungsschutzgebiet, ZPP 3/1"	Art. 16 Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und dgl.) sind an oder auf An- und Nebenbauten gestattet. Auf den Hauptgebäuden sind sie untersagt. Ihre Ausgestaltung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 87 BauR <sup>2</sup> . Sie sind gem. Art. 6 Abs. 2 BewD <sup>3</sup> baubewilligungspflichtig.

In beiden Fällen handelt es sich um Überbauungsordnungen, die gestützt auf eine ZPP vom Gemeinderat erlassen wurden. Vom Kanton genehmigt wurden die Planungsinstrumente in den Jahren 1998 (Spiegel-Dörfli) beziehungsweise 2000 (UeO Eichholzstrasse/Eigenheimstrasse).

### 3. Laufende Arbeiten in der Planungsabteilung

#### 3.1 Zonen mit Planungspflicht

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden die Vorschriften sämtlicher ZPP inhaltlich überprüft und bei Bedarf punktuell angepasst. Da – wie bereits erwähnt – in keiner ZPP die Nutzung von Solarenergie eingeschränkt ist, bestand respektive besteht diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf.

Verschiedene neue ZPP sind aktuell bei der Planungsabteilung in Erarbeitung. Es handelt sich dabei um Gebiete, deren zukünftige Bebauung der Landschaft und/oder der bestehenden Siedlung besonders angepasst werden soll, sowie um Gebiete, welche für die Ortsentwicklung beziehungsweise die ortsbauliche Gestaltung besonders bedeutsam sind (z.B. Areal Station Wabern, Zentrum Niederwangen, Spühli Schliern). In keiner dieser ZPP ist vorgesehen, die Nutzung von Solarenergie einzuschränken.

#### 3.2 Bestehende Überbauungsordnungen in ZPP

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Zur Einführung dieser harmonisierten Baubegriffe und Messweisen hat der Regierungsrat 2011 die BMBV<sup>4</sup> erlassen. Die BMBV beinhaltet vereinheitlichte Baubegriffe sowie die Regelungen zu Messweisen von Gebäudedimensionen und Abständen. Die Gemeinden müssen die Begriffe und Messweisen gemäss der BMBV bis zum 31. Dezember 2023 in ihre baurechtliche Grundordnung übernehmen. Im neuen Baureglement – inklusive der darin festgelegten ZPP-Vorschriften – wurden die Vorgaben der BMBV bereits im Rahmen der OPR umgesetzt.

<sup>2</sup> gemeint ist hier das Baureglement vom 7. März 1993

<sup>3</sup> Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) vom 22.03.1994; BSG 725.1

<sup>4</sup> Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) vom 25.05.2011; BSG 721.3

Bei Überbauungsordnungen unterscheidet der Kanton zwischen solchen, die vom Volk beschlossen wurden – diese müssen nicht an die Vorgaben der BMBV angepasst werden – und solchen, die gestützt auf eine ZPP vom Gemeinderat erlassen wurden (vgl. Beilage 4). Letztere müssen grundsätzlich bis Ende 2023 an die Vorgaben der BMBV angepasst werden<sup>5</sup>.

Die Planungsabteilung hat bereits damit begonnen, die betroffenen 26 Überbauungsordnungen zu revidieren. Im Rahmen der Überarbeitung der verschiedenen Planungen werden nicht nur die Begriffe und Messweisen an die Vorgaben der BMBV angepasst, sondern auch die Inhalte per se überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Die Anpassung der Überbauungsordnungen liegt – wie deren Erlass – in der Kompetenz des Gemeinderates.

Die Problematik mit dem teilweisen Verbot von Solaranlagen im Perimeter der zwei betroffenen Überbauungsordnungen ist bereits seit längerem bekannt. Im Austausch mit dem Bauinspektorat hat die Planungsabteilung für die laufenden Anpassungsarbeiten an den Überbauungsordnungen bereits vorgemerkt, dass die massgeblichen Vorschriften angepasst werden sollen. In der Folge werden Solaranlagen – also thermische Solaranlagen und Solaranlagen zur Gewinnung von Strom im Perimeter der UeO "Spiegel-Dörfli" und der UeO "Eichholzstrasse/Eigenheimstrasse" auch auf Hauptbauten möglich sein. Wie in Regelbauzonen wird gelten, dass diese Anlagen nach Art. 18a RPG und Art. 32a RPV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD bewilligungsfrei möglich sind, sofern sie den kantonalen Richtlinien (Beilage 5) entsprechen.

Wie bereits ausgeführt, liegt die Anpassung der betroffenen zwei Überbauungsordnungen in der Kompetenz des Gemeinderates. Gleichzeitig mit dem Beschluss der vorliegenden Beantwortung der Motion V2020 hat der Gemeinderat beschlossen, die Planungsabteilung mit der entsprechenden Anpassung der betroffenen UeO-Vorschriften zu beauftragen. Die Einschränkungen hinsichtlich Montage von Solaranlagen sind aus den UeO-Vorschriften zu streichen. Dies erfolgt im Rahmen der Anpassung der UeO-Vorschriften an die Bestimmungen der BMBV, welche nach Vorgabe des Kantons bis 31.12.2023 erfolgt sein muss.

Entsprechend wird dem Parlament beantragt, die Motion abzuschreiben.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 2. Dezember 2020

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 23. September 2020
- 2) UeO-Vorschriften "Eichholzstrasse/Eigenheimstrasse Wabern; Siedlungsschutzgebiet, ZPP (Online auf Parlamentswebseite)
- 3) UeO-Vorschriften "Spiegel-Dörfli; Siedlungsschutzgebiet, ZPP 3/1" (Online auf Parlamentswebseite)
- 4) BSIG-Nr. 7/721.3/1.1 "Erläuterungen und Praxisempfehlungen zur Umsetzung in die kommunalen Baureglements, Zonenpläne und Überbauungsordnungen" (Stand 1. März 2018) (Online auf Parlamentswebseite)

---

<sup>5</sup> Übergangsfrist für Gemeinden nach Art. 34 BMBV

- 5) Richtlinien baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbare Energien (Fassung 2015) (Online auf Parlamentswebseite)



Köniz, 23. September 2020 rc

**V2020 Motion (Grüne / Junge Grüne) "Bahn frei für Solaranlagen"  
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, sämtliche ZPP und Überbauungsordnungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, so dass sie dem Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) nicht widersprechen. Insbesondere das Verbot von Solaranlagen soll überprüft werden.

Gemäss Baugesetz sind die Stimmberechtigten zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen. Änderungen von Überbauungsordnungen welche eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) betreffen, werden vom Gemeinderat beschlossen. Die Motionäre verlangen die Prüfung und allfällige Anpassung sämtlicher ZPPs und Überbauungsordnungen, also auch diejenigen die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen würden.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch  
Stv. Gemeindeschreiberin